

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 23.01.2007

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebührenhöhe
1.	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 10 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10 bis 2500 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10 bis 100 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10 bis 100 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens jedoch 50 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7 € je Angrenzer , mindestens jedoch 25 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10 bis 500 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10 bis 150 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je beglaubigte Seite	0,50 bis 5 € mindestens 3 €

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebührenhöhe
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5 € mindestens 2 €
	wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3 bis 50 €
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10 bis 25 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10 €
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50 bis 200 €
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	5 % des Wertes, mindestens jedoch 5 €
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	5% von 500 € und 1 % des Mehrwertes

Lfd. Nr. Bezeichnung der Amtshandlung	Gebührenhöhe
12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 bis 500 €
13. Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20 €
14. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 bis 50 €
14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte	10 bis 50 €
15. Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren	75 €
16. Melderecht	
16.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8 €
16.1.1. 2 elektronische einfache Auskunft (§ 32 Abs.1, § 32a MG)	5 €
16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	16 €
16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,50 €
16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €
16.2 Datenübermittlungen	
16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,50 €
16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 250 €
16.3 Auskunftssperren	
16.3.1 Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20 €
16.3.2 Verlängerung wegen Fristablauf	10 €

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebührenhöhe
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	8 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10 - 500 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17.	Rechtsbehelfe: (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10 bis 250 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mind. 10 €
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 bis 200 €
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10 bis 100 €

Lfd. Nr. Bezeichnung der Amtshandlung	Gebührenhöhe
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,50 €
19.2.2 bei einem größeren Format je Seite	1 €
19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 €
20. Straßenrechtliche Sondernutzung , Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 bis 250 €
21. Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	10,-- bis 50 €
22. Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3 €
23. Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5 €